

*BÜLACH / Obergericht hebt Urteil und Beschluss des Bezirksgerichts auf*

## **Verteidigung war ungenügend**

**Im Dezember 2001 verurteilte das Bezirksgericht Bülach Erwin Kessler vom Verein gegen Tierfabriken (VgT) zu neun Monaten Gefängnis unbedingt. Das Urteil ist vom Obergericht aufgehoben worden, das Hauptverfahren wird wiederholt.**

EDUARD GAUTSCHI

Am 7. November fand vor dem Bezirksgericht Bülach der so genannte «Monsterprozess» gegen Erwin Kessler statt. Kessler blieb der Verhandlung fern, weil nicht alle Zuschauer im Gerichtssaal Platz fanden. Sein Verteidiger lehnte es ab, die Verteidigung zu übernehmen, weil er sonst riskiere, wegen Rassismus angeklagt zu werden.

In der Folge verurteilte das Bezirksgericht Kessler wegen mehrfachen

Hausfriedensbruchs, Sachbeschädigung, der einfachen Körperverletzung, der Verletzung des Geheim- und Privatbereichs durch Aufnahmegeräte sowie der mehrfachen Rassendiskriminierung schuldig und bestrafte ihn mit neun Monaten Gefängnis ohne Aufschub des Strafvollzugs.

### **«Nicht gehörig verteidigt»**

Gegen dieses Urteil reichte Kessler umgehend Berufung ein. Das Zürcher Obergericht hat sich mit der Berufung befasst, und die Oberrichter Adolf Scheidegger und Christoph Spiess sowie Ersatzrichter Daniel Bussmann haben Urteil und Beschluss nun aufgehoben und die Sache zur Wiederholung des Hauptverfahrens und zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen. Kessler prüft zurzeit die Möglichkeit eines Ausstandsbehrens, da er es «als einen rechts-

staatlichen Witz betrachtet, wenn die gleichen Richter neu urteilen».

Bei der Rückweisung des Verfahrens machen die Oberrichter geltend, dass der Angeklagte nicht «gehörig verteidigt war». Nachdem Kesslers Verteidiger im Voraus angekündigt hatte, dass er den Angeklagten nicht verteidigen würde, hätte «das Gericht dem Angeklagten einen Verteidiger bestellen müssen», um die notwendige Verteidigung zu gewährleisten. Bei der zu behandelnden Strafsache «bedarf der Angeklagte nämlich zwingend eines anwaltlichen Beistandes».

Das Obergericht verzichtete in der Folge darauf, die weiteren, von Kesslers Anwalt angeführten Mängel zu prüfen, wies aber trotzdem darauf hin, dass «die Rügen der Verteidigung, was die unvollständig gewährleistete Akteneinsicht betrifft, nicht ohne weiteres als unbegründet von der Hand zu weisen wären».